

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland  
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Datum und Zeichen bitte stets angeben

**Gemeindeverwaltung Much**

Fachbereich 3 – Gemeindeentwicklung und  
Bauen  
z.Hd. Fr. Kemmerling  
Hauptstraße 57  
53804 Much

08.07.2024

Philipp F. Huntscha M.A.  
Tel 02234 9854-544  
Fax 0221 8284-1308

Per Mail an: [Planungsamt@much.de](mailto:Planungsamt@much.de)

[Philipp.huntscha@lvr.de](mailto:Philipp.huntscha@lvr.de)

**Much: 22. Änderung des Flächennutzungsplans „PV-Müllerhof“**

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
und

**Much: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 "PV-Müllerhof"**

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Ihr Schreiben vom 12.06.2024

**Stellungnahme des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland gemäß § 22  
(3) und (4) DSchG NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Beteiligung an o. g. Planung, zu der das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) gerne Stellung nimmt.  
Gemäß §§ 1 und 3 DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei Planungen angemessen zu berücksichtigen und in die Abwägung so miteinzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.

Daher sind im Rahmen des Verfahrens die Denkmäler auf ihre Gefährdung zu überprüfen, die durch die Planungen entstehen können. Das bedeutet, die Denkmäler sind im Text zu nennen, zu beschreiben und zu würdigen, im Plan zu kartieren und

**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255



die möglichen Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht aufzeigen, um jedes Denkmal individuell vor einem Schaden ausreichend schützen zu können.

Es sind denkmalpflegerische Belange vorhanden, da sich im Plangebiet ein historischer Kulturlandschaftsbereich gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR 2016) befindet:

- **KLB 462:**

<b>462</b>	<p><b>Marienberghausen / Mittlere Homburger Bröl (Much, Nümbrecht)</b> Historischer Ortskern Marienberghausen mit ev. Kirche und Gebäuden in typischer Fachwerkbauweise mit Grauwackesockel, teilweise mit Schiefer verkleidet.</p> <p>Weiler Hochstraßen im Bröltal mit regional typischen Fachwerkhäusern, Höfen und Scheunen. Traditionelle Abfolge von Nutzgarten, Obstwiese, Wiese.</p> <p><i>Schloss Homburg:</i> Auf einem Sporn des nach Süden weiter ansteigenden Hömmerichberges über dem Tal der Homburger Bröl gelegene, vor 1259 entstandene Höhenburg der Grafen von Sayn; Sitz einer ehem. reichsunmittelbaren Herrschaft. Dem Kernbau vorgelagert Befestigungsanlagen mit Gartenterrassen und Wirtschaftsgebäuden; oberbergisches Regionalmuseum.</p> <p>Bachtal zwischen Kalkofen und Bröleck mit freifließendem Wasserlauf, geprägt durch die offene Landschaft von Aue, Wiesen und Weiden und die historische Siedlungsstruktur aus Mühlen und kleinen Fabriken mit ihren wasserbautechnischen Anlagen (<i>Holsteinsmühle, Dickelsmühle</i> von 1896, <i>Homburger Papierfabrik, Guxmühler Mühle, Nöchelshammer, Herfterather Mühle, Papier- und Messerfabrik Friedenthal, Fabrik Ahebruch</i>); Bruchsteingewölbebrücken, Höfe und Weiler. – Standorte wüst gefallener Mühlen, Relikte von Steinbrüchen und bergbaulichen Anlagen; Reste der Kleinbahn Bielstein – Waldbröl bei Homburg-Bröl. – Bei <i>Holsteinsmühle</i> mittelalterliche Grabenanlage. – Erhaltenes geoarchäologisches Archiv in den Ablagerungen der Aue.</p>	<p>1: Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes</p> <p>3: Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges</p> <p>7: Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext</p> <p>9: Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente und -strukturen</p>
------------	--	--

Die bedeutenden Kulturlandschaftsbereiche wurden in Fachbeiträgen zur Kulturlandschaft auf Landes- sowie auf Regionalplanebene vom Landschaftsverband Rheinland sowie Landschaftsverband Westfalen-Lippe aufbereitet und informieren über die historischen Elemente in den Bereichen, deren Qualitäten und Schutzziele. Die Fachbeiträge stehen ebenfalls in digitaler Form zur Verfügung:

Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (LVR, Köln 2016):

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/kultur/kulturlandschaft/unsere\\_themen/kulturlandschaftsentwicklung\\_nrw/fachbeitrag\\_koeln/fachbeitrag\\_koeln\\_1.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/unsere_themen/kulturlandschaftsentwicklung_nrw/fachbeitrag_koeln/fachbeitrag_koeln_1.jsp)

Bislang fehlt im Planwerk die nachrichtliche Kennzeichnung von historischen Kulturlandschaftsbereichen. Gemäß § 73 Abs. 1 VwVfG muss der Plan die von dem Planungsvorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Vor diesem gesetzlichen Hintergrund halten wir die Kartierung von Kulturellem Erbe für dringend notwendig, um die Auswirkungen der Planung auf die geschützten Objekte nachvollziehen zu können und um eine mögliche Betroffenheit einschätzen zu können. Daher bitten wir um die entsprechende nachträgliche Kartierung aller hist. Kulturlandschaftsbereiche, die auch in einer zusätzlichen Themenkarte erfolgen kann.

Laut § 3 DSchG NRW sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Im Bauleitverfahren sind gemäß § 1, Abs. 6, Nr. 5 BauGB die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Entsprechend schreibt das Gesetz hinsichtlich des Umweltberichts vor, dass darin die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf Kulturgüter zu prüfen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7d BauGB).

Auch das UVP-Gesetz schreibt vor, dass die Auswirkungen der Planung auf Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen (§ 3 UVPG).

Das kulturelle Erbe wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ausdrücklich als Schutzgut ausgewiesen, hinsichtlich dessen alle abwägungsbedeutsamen Belange ermittelt und bewertet werden und gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden müssen.

Gemäß Anlage 4 des UVPG sollten die Angaben des UVP-Berichts eine Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens beinhalten. Für das Schutzgut Kulturelles Erbe sollen die Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften geprüft werden.

Es ist also die Pflicht des Vorhabenträgers/der Vorhabenträgerin, der Behörde einen Bericht vorzulegen, in dem der gegenwärtige Wissensstand und gegenwärtige Prüfmethoden berücksichtigt wurden. Die Angaben des Umweltberichts bzw. des Erläuterungsberichtes müssen ausreichend sein, um der zuständigen Behörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen.

Wir bitten daher um eine genauere Untersuchung zur Auswirkung der Planung auf den genannten Kulturlandschaftsbereich.

Es ist zudem zu empfehlen, historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente im Sinne von § 2 UVPG und Anlage 4, § 2 Abs. 2 Nr. 13 ROG sowie im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG zu erfassen und darzustellen.

Für alle Fragen der Bodendenkmalpflege (Archäologie) liegt die Zuständigkeit beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Eendenicher Str. 133, 53115 Bonn.

Zentrale E-Mail-Adresse der Abteilung Denkmalschutz/Denkmalpflege: [ABR.Bauleitplanung@lvr.de](mailto:ABR.Bauleitplanung@lvr.de)

Die Belange der Kulturlandschaft vertritt der Landschaftsverband Rheinland als Träger öffentlicher Belange insgesamt. Bitte senden Sie Ihre Beteiligungsschreiben daher auch immer zusätzlich an: Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH, Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln (per E-Mail an: [torsten.ludes@lvr.de](mailto:torsten.ludes@lvr.de) oder [franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de](mailto:franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de) )

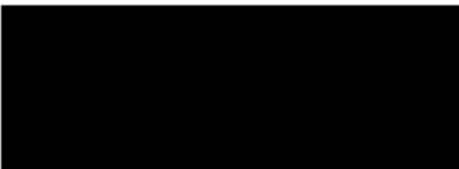
Wir freuen uns auf die weitere Beteiligung im Verfahren.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag



Philipp F. Huntscha M.A.